

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/6132 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Zusätzliche Überlastung der Kommunen durch ein Landesaufnahmeprogramm für Afghanistan verhindern

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. die Kommunen angesichts der hohen Zahl Geflüchteter aus der Ukraine sowie der Asylnmigration bei der Aufnahme Herausragendes geleistet haben;
 2. die Kommunen an ihrer Belastungsgrenze und die Aufnahmekapazitäten nahezu erschöpft sind;
 3. freier Wohnraum beziehungsweise angemessene Unterkünfte nicht mehr oder kaum noch zur Verfügung stehen.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf,
 1. kein zusätzliches Landesaufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige zu starten und die Kommunen nicht noch zusätzlich durch steuerbare Migration zu überfordern;
 2. die in der Titelgruppe 72 des Einzelplans 05 veranschlagten Haushaltsmittel nicht für ein Landesprogramm Afghanistan zu verwenden;
 3. die Kommunen bei der Bewältigung der derzeitigen Flüchtlingsbewegungen stärker zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Überlastung der Aufnahmekapazitäten abzufedern und
 4. die finanzielle Unterstützung der Kommunen sowohl über Pauschalen sowie über Spitzkostenabrechnungen auch in 2023 zu gewährleisten.

Begründung:

Die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan hat das Land in einen völlig destabilisierten und desolaten Zustand geführt. Angesichts der besonderen humanitären Verantwortung hat die Bundesrepublik Deutschland in 2021 die zügige Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und afghanischer Ortskräfte samt ihren Familien aus Afghanistan initiiert. Diese Personengruppen werden gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes humanitär aufgenommen und anschließend entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Dieses "Ortskräfteverfahren" ist bereits in vollem Gange. Der Freistaat Thüringen hat seit Januar dieses Jahres bis einschließlich 29. September 2022 bereits 435 afghanische Staatsangehörige aufgenommen und nimmt seine humanitären Verpflichtungen gegenüber Verfolgten und Flüchtlingen wie in der Vergangenheit umfassend wahr.

Zusätzlich wurde nun auch ein Bundesprogramm für Afghanistan gestartet, das auf Afghaninnen und Afghanen, die sich durch ihren Einsatz oder durch ihre Tätigkeit in verschiedenen Bereichen besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind, abzielt. Auch Personen, die aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder ihrer Religion besonders gefährdet sind, sind Zielgruppe des Programms.

Die Innenministerkonferenz von Bund und Ländern war sich darüber einig, keine Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aufzulegen. Und auch der Thüringer Landtag hat in den Haushaltsverhandlungen zu Beginn dieses Jahres der Durchführung eines solchen Landesaufnahmeprogramms durch Streichung der dafür vorgesehenen Mittel eine Absage erteilt. Ein zusätzliches Landesaufnahmeprogramm würde sowohl die bisherigen Bemühungen des Bundes als auch der Europäischen Union unterlaufen. Hierfür ist der Freistaat Thüringen nicht zuständig. Außenpolitik ist allein Bundesangelegenheit.

In Anbetracht der bereits erfolgten und weiterhin rapide ansteigenden Zahl von Schutzsuchenden, nicht nur aus der Ukraine, ist das Landesaufnahmeprogramm Afghanistan in keiner Weise verantwortbar. Das Land Thüringen und insbesondere die Kommunen stehen aktuell und künftig vor einer ungeheuren Belastungssituation, weshalb die Landesregierung die Verpflichtung trifft, die Kommunen nicht noch zusätzlich durch steuerbare Migration zu überfordern.

In diesem Jahr sind bisher etwa 30.000 Menschen aus der Ukraine nach Thüringen geflüchtet. Darüber hinaus kamen bis Anfang Oktober rund 3.500 Asylsuchende und damit bereits circa 800 Personen mehr als zum vergleichbaren Zeitpunkt im Vorjahr nach Thüringen. Diese hohe Zahl an Geflüchteten bringt viele Kommunen an den Rand ihrer Leistungsgrenzen und führt auf allen Ebenen unserer Aufnahme- und Ausländerverwaltung zu erheblicher Überlastung. Angesichts der endlichen Ressourcen insbesondere bei Wohnungen beziehungsweise Liegenschaften und Personal wird der Aufbau von Unterbringungskapazitäten nicht mehr viel länger weitergeführt werden können. Ein weiteres Landesaufnahmeprogramm ist den Kommunen in der aktuellen Überlastungssituation nicht zumutbar, mithin ein völlig falsches Signal und würde eine erneute ungesteuerte Migration in Gang setzen. Insbesondere erzeugt das Nebeneinander einzelner Landesprogramme und des Bundesaufnahmeprogramms zwei konkurrierende Rechtsgrundlagen mit zwei verschiedenen Rechtsfolgen für die Aufnahme in Deutschland für denselben Personenkreis. Ferner kann auch das Argument der mit dem Landesprogramm einhergehenden qualifizierten Einwanderung nicht überzeu-

gen. Es handelt sich dabei um zwei völlig verschiedene und voneinander abzugrenzende Bereiche: Aufnahmeprogramme sind humanitäre Aufnahme und keine Fachkräfteeinwanderung. Es ist deshalb klar zwischen Arbeitskräftezuwanderung und der Asylmigration beziehungsweise humanitären Migration zu unterscheiden.

Für die Fraktion:

Bühl